

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen nach § 6 EEG

**Einreicher:** Bürgermeister

Beratungsfolge	1. Stadtrat	am 13.06.2024	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / nicht öffentlich <del>vorberatend</del> / beschließend			

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt mit Betreibern von Windkraftanlagen und PV-Freiflächenanlagen Verträge zur finanziellen Beteiligung der Stadt Schmölln nach § 6 EEG 2023 abzuschließen.
2. Der Stadtrat ist in nach Abschluss derartiger Verträge im Rahmen der nächstfolgenden Stadtratssitzung zu informieren.

## Sachdarstellung:

Die Regelung des § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) erlaubt Betreibern von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen, betroffene Standortkommunen finanziell an den Erträgen aus dem Betrieb dieser Anlagen zu beteiligen. Mit dem EEG 2023 wurde die Regelung als Sollvorschrift ausgestaltet, danach sollen Anlagenbetreiber die betroffenen Kommunen im Regelfall beteiligen, sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Ein wichtiges Ziel des § 6 EEG ist es die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen an der Energiewende zu stärken und so auch die Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern.

Kernelement der kommunalen Beteiligung ist die Vereinbarung über die Zahlung von einseitigen Zuwendungen des Anlagenbetreibers ohne eine Gegenleistung an die Gemeinde. Die Gemeinde erhält einen vertraglichen (und damit einklagbaren) Anspruch gegen den Betreiber, die vereinbarten Zuwendungen auch tatsächlich zu zahlen.

Die abzuschließenden Verträge sollen sich an dem aktuell gültigen Mustervertrag der Fachagentur Wind orientieren. Dieser wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden (DStGB, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag) und Verbänden der Energiewirtschaft (BDEW, BWE, VKU und VEW) mit Unterstützung der Kanzlei Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH entworfen.

Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden.

Die Zuwendung erfolgt ohne Zweckbindung und wird auch nicht im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Mögliche landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinde bleiben unberührt.

Für die Richtigkeit

Sven Schrade  
Bürgermeister

Martin Sittauer  
Amtsleiter Finanzwesen

#### Anlagen

- § 6 EEG 2023 – Einzelnorm
- 4\_FA\_Wind\_MusterV\_\_\_\_6\_EEG\_2023\_Gemeinde\_Windpark\_Bestandsanlagen